

**Alpgenossenschaft**

**Gross-Steg**

**Triesenberg**

**2014**

**Statuten**

## **1. INHALT**

Mit Kaufbrief vom 26. Februar 1652 kauften Triesenberger Bürger die Alpe Gross-Steg. Diese wurde im Laufe der Zeit in Eigentum der Alpgenossenschaft Gross-Steg überführt

## **2. NAME, SITZ UND ZWECK**

Unter dem Namen „Alpgenossenschaft Gross-Steg“ besteht mit Sitz in Triesenberg auf unbestimmte Dauer eine Alpgenossenschaft, welche ihr Grundeigentum nach Massgabe dieser Statuten verwaltet.

Das Gebiet der Alpe Gross-Steg dient in erster Linie der alpwirtschaftlichen Nutzung als Vor- und Nachalpe (Maiensäss) und soll zu diesem Zwecke erhalten und unterhalten werden.

Die auf dem Grundeigentum vorhandenen Waldungen dienen in erster Linie als wichtiger Schutzwald. Die restlichen Waldungen sind soweit möglich, zur nachhaltigen Gewinnung von Nutzholz zu pflegen.

Die Genossenschaft kann in das Handelsregister eingetragen werden

## **3. WEIDERECHTE**

Die Mitgliedschaft an der Alpgenossenschaft ist in 210 Weidrechte aufgeteilt. Die Weidrechte werden im Rahmen und mit den Einschränkungen dieser Statuten als Privateigentum gehalten und können als solche verkauft und gekauft, vertauscht, vererbt, verpachtet und verpfändet werden.

Ein Weiderecht kann nicht unterteilt werden.

Soweit diese Statuten keine Ausnahme vorsehen, steht jeder Genossenschafter in den gleichen Rechten und Pflichten.

### **3.1 ERWERB VON WEIDRECHTEN**

Die Mitgliedschaft als Genossenschafter erfolgt durch den Erwerb von Weidrechten zu Eigentum nach den Grundsätzen des Sachenrechts, sei dies durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen. Der Erwerb unter Lebenden bedarf insbesondere eines schriftlichen Vertrages mit beglaubigten Unterschriften und des Eintrags im Weidebuch.

Die Übertragung von Weidrechten, die Verpachtung oder sonstige Überlassung zur Benutzung kann nur an Personen erfolgen, welche das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Triesenberg besitzen. Die Übertragung von Weidrechten an Personen, welche das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Triesenberg nicht besitzen, ist nur im Wege der Erbschaft und nur an gesetzliche Erben zulässig.

Personen, welche nicht Bürger der Gemeinde Triesenberg sind, können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden weder Eigentum noch sonstige Rechte an Weidrechten erwerben.

### **3.2 NUTZUNGSBERECHTIGUNG**

Das Recht der Genossenschafter zur Nutzung des Grundeigentums und Einrichtungen der Genossenschaft bestimmt sich nach Massgabe dieser Statuten. Diese Rechte stehen den Genossenschaftern im Verhältnis ihrer Anzahl Weidrechte zu. Soweit diese Statuten keine Ausnahme vorsehen, sind die Genossenschafter im Verhältnis ihrer Weidrechte gleich zu behandeln.

### **3.3 RECHTSVERTRETUNG**

Für die Dauer zwischen dem Tod eines Genossenschafers und der Einantwortung des Nachlasses, haben die Erben einen Vertreter zu bestellen.

## **4. HAFTUNG, NACHSCHUSSPFLICHT**

Für die Verbindlichkeiten der Alpgenossenschaft haftet nur die Alpgenossenschaft mit ihrem Vermögen, nicht jedoch der einzelne Genossenschafter.

Die Genossenschafter sind im Verhältnis ihrer Anzahl Weidrechte insoweit und in jenem Umfang zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet, als dies zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich ist und von der Genossenschafterversammlung beschlossen wird.

## **5. BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen werden den Genossenschaf tern oder Dritten in schriftlicher Form kundgetan

## **6. ALPWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG**

### **6.1 BESTOSSUNGSGRUNDSÄTZE**

Die Alpweiden werden in der Regel nur mit Kühen, Rindern und Kälber bestossen

Ein Genossenschafter kann nur soviel Vieh auftreiben als er eigene Weidrechte besitzt.

Die Alpweiden der Alpgenossenschaft dürfen pro Alpzeit nur mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Grossvieheinheiten (GVE) bestossen werden. Für die Ermittlung der erforderlichen GVE Faktoren der verschiedenen Alterkategorien werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte angewandt.

Wird mit der Bestossung durch die Genossenschafter aufgrund ihrer Anzahl Weidrechte die vorgeschriebene Bestossungszahl nicht erreicht, ist der Alpausschuss auf Antrag des Alpmeisters verpflichtet, die zusätzlich erforderlichen GVE möglichst von den Genossenschaf tern und aus der Gemeinde Triesenberg zu rekrutieren.

Der Auftrieb von Schafen, Ziegen Pferden, Eseln und Schweinen ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Alpausschusses gestattet

### **6.2 BESTOSSUNGSZEIT**

Der Zeitpunkt für den Alpauf- und abtrieb wird, unter der Leitung des Alpmeisters, von den vihtreibenden Genossenschaf tern nach dem Verhältnis ihrer Anzahl Weidrechte bestimmt. Der Alpaabtrieb hat spätestens am 1. Oktober zu erfolgen.

### **6.3 UNTERHALTSPFLICHT DER VIHTREIBENDEN**

Die Vihtreibenden haben für die Weideräumung, den Unterhalt von Zäunen und Mauern, die Instandhaltung und das Richten des Wassers für die Tröge, das Säubern der Viehtriebwege und für eine den Graswuchs fördernde Düngung aufzukommen.

### **6.4 ZAUNÜBERTRITTE**

Sollte die Genossenschaft durch Zaunübertritte des aufgetriebenen Viehs zu Schaden kommen, haben die Vihtreibenden diesen Schaden zu ersetzen.

### **6.5 ALPUNGSKOSTEN**

Für die Nutzung der Alpweiden ist eine Abgeltung pro GVE und Weidetag zu bezahlen, welche von der Genossenschaf ternversammlung jährlich festgelegt wird. Dem vihtreibenden Genossenschaf ter wird, soweit möglich, pro Weidrecht ein von der Genossenschaf ternversammlung jährlich festgelegter Alpungskostenbeitrag ausbezahlt.

## **6.6 ZUWIDERHANDLUNGEN**

Wer sein Vieh ausserhalb der festgelegten Alpzeit oder Tiere ohne Bewilligung auf den Weiden lässt, wird vom Alpmeister weggeboten und gebüsst. Die Höhe der Busse bestimmt der Alpausschuss.

## **6.7 VERPAHTUNG**

Die Genossenschafterversammlung kann die Weideflächen der Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluss der gesamten Weiderechte an viehtreibende Genossenschaftler oder an Dritte verpachten.

## **7. WALDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG**

Der Waldhirt ist für eine nachhaltige Nutzung der Waldungen besorgt. Das anfallende Brenn- und Nutzholz wird verkauft. Es ist in der vom Waldhirt bestimmten Zeit aus den Wäldern und den Weiden zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Waldhirt das noch im Holzschlag befindliche Holz zu Gunsten der Alpgenossenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen und das auf den Weiden lagernde Holz zu Lasten der Säumigen zu entfernen.

## **8. ALLGEMEINE NUTZUNG DES GRUNDEIGENTUMS**

Für die auf dem Grundeigentum der Genossenschaft möglichen weiteren Nutzungsformen wie z.B. gewerbliche und private Veranstaltungen Dritter, werden durch den Alpausschuss, in Ergänzung zu den Statuten, Reglementen ausgearbeitet, die nach Bedarf den laufenden Veränderungen anzupassen sind.

Die Reglemente sind von der Genossenschafterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden Weiderechte zu genehmigen.

## **9. AUFWAND UND ERTRAG AUS NUTZUNGEN UND UNTERHALT**

Die für die Sicherung, den Unterhalt und die Pflege des Grundeigentums erforderlichen Aufwendungen sind grundsätzlich durch Abgeltung der möglichen Nutzung aufzubringen.

Die Alpgenossenschaft ist bestrebt, Rückstellungen für Investitionen zu bilden.

### **9.1 ABGELTUNG DER WEIDERECHTE**

Ob und in welcher Höhe eine Abgeltung pro Weiderecht ausbezahlt wird, bestimmt die Genossenschafterversammlung aufgrund der Ertragslage, dem Stand des Investitionskontos und der Investitionsrechnung. Für Weiderechte, welche am Tage der Auszahlung der Abgeltung nicht auf den Namen des neuen Eigentümers umgeschrieben sind, wird keine Abgeltung entrichtet

## 10. DIENSTBARKEITEN

Die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten auf dem Grundeigentum der Genossenschaft wird durch den Alpausschuss anhand der durch die Genossenschafterversammlung genehmigten Reglemente gehandhabt.

## 11. UNTERHALT, ALPWERK

Der Unterhalt des Grundeigentums wird soweit möglich anlässlich von Alpwerktagen durch die Genossenschafter selber gewährleistet. Sofern sich für die Genossenschaftsarbeiten nicht genügend Genossenschafter einfinden, ist der Alpvogt verpflichtet, die Arbeiten auf Kosten der Alpgenossenschaft preiswert ausführen zu lassen.

Die Stundenansätze für die Entlohnung der Genossenschaftsarbeiten und die Anzahl der zu leistenden Pflichtwerkstunden werden durch die Genossenschafterversammlung festgelegt. Werden Pflichtwerkstunden von den Genossenschaftern nicht beigebracht, werden die Stundenansätze eingefordert.

## 12. ORGANE DER ALPGENOSSENSCHAFT

Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

1. Genossenschafterversammlung
2. Der Alpausschuss mit folgenden 5 Mitgliedern
  - Alpvogt ( Präsident )
  - Waldhirt
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Alpmeister
3. Die Revisoren

Den Stellvertreter des Präsidenten bestimmt der Alpausschuss aus seiner Mitte.

### 12.1 GENOSSENSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Versammlung aller Genossenschafter ist wenigstens einmal jährlich, und zwar bis spätestens Ende April, einzuberufen. Die Einberufung von Genossenschafterversammlungen erfolgt durch den Alpvogt, auf Begehren des Alpausschusses oder durch schriftliche Eingabe von einem Drittel aller Weiderechtbesitzer.

Die Versammlungen sind rechtzeitig und jedem einzelnen Genossenschafter durch schriftliches oder mündliches Aufgebot unter Angabe der zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben. Die Teilnahme an den Genossenschafterversammlungen ist obligatorisch. Nichterscheinen ohne triftigen Grund hat die Nichtauszahlung der Abgeltung pro Weiderecht zur Folge.

### VERTRETUNG

An der Genossenschafterversammlung ist stimmberechtigt, wer im Weidebuch eingetragen ist. Jeder Eigentümer eines Weiderechts kann sich jedoch durch einen anderen Weidrechtseigentümer oder durch ein Mitglied seiner Familie, welches nicht Weidrechtseigentümer zu sein braucht, mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Genossenschafter kann aber nur die Vertretung von einem anderen Genossenschafter übernehmen. Die Erben noch nicht eingetragener Weidrechte können mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen.

## **ZUSTÄNDIGKEIT**

Die Genossenschafterversammlung entscheidet über alle der ihr auf Grund der Statuten zugewiesenen Gegenstände, sowie über alle Vorkommnisse, für welche die Statuten keine besondere Zuständigkeit enthalten.

## **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Die Genossenschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 70 Weiderechte vertreten sind.

## **12.2 ALPAUSSCHUSS**

Seine Hauptaufgabe beinhaltet die Gewährleistung einer zweckorientierten, nachhaltigen Entwicklung des Grundeigentums und die Führung der Geschäfte. Er verhandelt und beschliesst über alle Geschäfte, die ihm von den Statuten und Reglementen oder der Genossenschafterversammlung zugewiesen werden. Basierend auf dem Leitbild entwickelt er die Strategie und die zu verfolgenden Ziele für die Genossenschafterversammlung.

Der Alpausschuss wird durch den Alpvozt einberufen und geleitet. Es ist in der Regel mindestens eine Alpausschusssitzung pro Quartal abzuhalten. Zur Beschlussfassung muss der Alpausschuss mehrheitlich vertreten sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Alpvozt.

Der Alpausschuss kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten über einen von der Genossenschafterversammlung zu bestimmenden Betrag verfügen.

Als Entgelt für die Führung der statuarisch zugeordneten Geschäfte erhalten die Mitglieder des Alpausschusses eine von der Genossenschafterversammlung festgelegte jährliche Entschädigung. Für alle anderen Arbeiten sind sie, mit den von den Genossenschaftern bestimmten Stundenlöhnen zu entschädigen.

Die Mitglieder des Alpausschusses erstatten der Genossenschafterversammlung Bericht zu ihrem Tätigkeitsbereich.

## **ALPVOGT ( PRÄSIDENT )**

Dem Alpvozt obliegt im Wesentlichen:

- die Vertretung der Alpgenossenschaft nach aussen,
- die Führung des Weidebuchs,
- die Ablage aller Genossenschaftsakten im Genossenschaftsarchiv und die Führung eines Registers
- die Einhaltung der Statuten zu überwachen
- die Genossenschafterversammlungen und die Alpausschusssitzungen einzuberufen sowie diese zu leiten und deren Beschlüsse durchzuführen.

Schriftliche Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Beschlussfassung durch die Genossenschafterversammlung oder des Alpausschusses und der Unterschrift des Alpvogtes. Der Stellvertreter des Alpvogtes nimmt im Verhinderungsfall des Alpvogtes dessen Aufgaben wahr. Er wird anlässlich der ersten Alpausschusssitzung nach den Wahlen durch den Alpausschuss bestimmt.

## **WALDHIRT**

Dem Waldhirt obliegt die Aufgabe für eine nachhaltige Nutzung und natürliche Verjüngung eines stabilen Waldbestandes zu sorgen.

Dem Waldhirten untersteht die Aufsicht über den Wald. Er unternimmt die notwendigen Kontrollgänge, führt Verzeichnis über den Holzbezug und begleitet die erforderlichen Unterhaltmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde.

Der Waldhirt ist dafür besorgt,

- dass geschlagenes Holz möglichst rasch von den Weiden entfernt wird,
- nicht abgeführtes Holz oder zugeführten Unrat, auf Kosten des Säumigen, entfernen zu lassen.

### **KASSIER**

Der Kassier hat den Geldverkehr, den Einzug der Umlagen und die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu besorgen. Die Jahresrechnung ist der Genossenschafterversammlung jährlich vorzulegen. Der Kassier ist verpflichtet, die von den Rechnungsrevisoren revidierte Rechnung samt den dazugehörigen Belegen im Genossenschaftsarchiv zu deponieren.

Die Nutzungsabgeltungen sind durch den Kassier, getrennt nach den entsprechenden Nutzungen, transparent zu verwalten und für künftige Investitionen in den entsprechenden Bereichen vorzuhalten.

### **SCHRIFTFÜHRER**

Der Schriftführer hat über die Genossenschafterversammlungen sowie über die Alpausschusssitzungen genau Protokoll zu führen und durch das jeweilige Organ genehmigen zu lassen.

### **ALPMEISTER**

Der Alpmeister vertritt die Anliegen der Viehtreibenden gegenüber dem Alpausschuss und der Genossenschaft. Er ist für eine vom Alpausschuss vorgegebene, mögliche maximale Bestossung besorgt und leitet die den Viehtreibenden zugeordneten Unterhaltspflichten. Der Alpmeister ist für die Viehrechnung verantwortlich sowie für alle den Alpbetrieb betreffenden Angelegenheiten gemäss Statuten.

Spezielle Aufträge wie die Pflege und der Unterhalt von Infrastrukturanlagen wie Gebäude, Brunnen, Leitungen, Wege und Plätze, die Organisation von Alpwerktagen etc. können vom Alpausschuss delegiert werden

## **13. REVISOREN**

Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der korrekten Führung des Weidebuches und des Archivs werden von der Genossenschafterversammlung zwei Revisoren gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben an der Genossenschafterversammlung schriftlich Bericht zu erstatten

## **14. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

Wahlen und Abstimmungen können mündlich oder schriftlich, je nach Begehren der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erfolgen. Ob mündlich oder schriftlich gewählt oder abgestimmt wird, wird durch das einfache Handmehr der anwesenden Genossenschafter ermittelt.

### **14.1 WAHL DER MITGLIEDER DES ALPAUSSCHUSSES UND DER REVISOREN**

Die Wahl der Mitglieder des Alpausschusses und der Revisoren erfolgt alle zwei Jahre durch die Genossenschafterversammlung. Jeder Genossenschafter kann von der Genossenschafterversammlung verpflichtet werden, sich wenigstens für eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen

Jeder Eigentümer von Weiderechten hat, unabhängig von der Anzahl Weiderechte, die er besitzt oder vertritt, bei Wahlen nur eine Stimme.

Die Wahl des Alpvogtes, des Waldhirten, des Kassiers, des Schriftführers und des Alpmeisters bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden, ab dem dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

#### **14.2 SACHGESCHÄFTE**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet, auf Verlangen eines anwesenden Genossenschafters, die Mehrheit der an der Genossenschafterversammlung vertretenen Weiden. Jede Weide entspricht einer Stimme.

#### **14.3 QUALIFIZIERTE SACHGESCHÄFTE**

Statutenänderungen, Kauf oder Verkauf von Grund und Boden, Baurechtsverträge, sowie Verpfändung von Genossenschaftsvermögen, erfordern die Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der gesamten Weiderechte.

Die gleiche Mehrheit ist für andere die Grundstücke der Genossenschaft betreffende Verträge und Verträge mit einer Vertragsdauer von mehr als 33 Jahren erforderlich.

Im Rahmen des Reglements für die Nutzung des Grundeigentums der Genossenschaft kann die Genossenschafterversammlung die Kompetenz zur Beschlussfassung und zum Abschluss solcher Verträge an den Alpausschuss oder den Alpvogt delegieren.

### **15. INKRAFTTRETEN**

Die Statuten treten gemäss Beschluss der Genossenschafterversammlung vom 28. März 2014 in Kraft und setzen damit diejenigen vom 08. Mai 1992 ausser Kraft.

#### **Der Alpausschuss:**

Schädler Franz, Alpvogt  
Beck Olav, Waldvogt  
Beck Thomas, Kassier  
Frommelt Anna, Schriftführerin  
Schädler Gottlieb, Bauernvertreter